

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/8bd9b6a3-b1ee-3b92-85d4-c1f291ed7560>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG)
Amtliche Abkürzung	BKrFQG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-15

§ 8 BKrFQG - Pflicht zum Mitführen des Nachweises

Fahrer haben den Nachweis über den Erwerb der jeweiligen Qualifikation nach [§ 7](#) bei jeder Fahrt mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

